

150 Jahre Deutscher Juristentag

Festschrift Deutscher Juristentag 1860-2010

von

Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Felix Busse

1. Auflage

[150 Jahre Deutscher Juristentag – Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages / Busse](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Festschriften](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 59824 1

150 JAHRE DEUTSCHER JURISTENTAG
FESTSCHRIFT

150 JAHRE
DEUTSCHER JURISTENTAG

FESTSCHRIFT
DEUTSCHER JURISTENTAG
1860 – 2010

Herausgegeben von
der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages
durch Rechtsanwalt Felix Busse



VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN 2010

Verlag C. H. Beck im Internet:

beck.de

ISBN 978 3 406 59824 1

© 2010 Verlag C. H. Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH,
Neustädter Str. 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: ottomedien, Birkenweg 12, 64295 Darmstadt

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Wer sich mit dem Gedanken befasst, aus besonderem Anlass eine Festschrift herauszugeben, weiß die Kritiker oder gar Bspötteler des oft sogenannten „Festschrift-unwesens“ schon in den Startlöchern. Diesem kritischen Blick sollte jedes neue Projekt standhalten können. Als die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages mich 2008 bat, in ihrem Auftrag eine Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Deutschen Juristentages herauszugeben, hatte sie an der Rechtfertigung dieses Gedankens keinen Zweifel, und zwar mit Recht. Dafür gibt es viele Gründe. Ich will einige nennen:

Die Würdigung der Arbeit der Juristentage durch eine Festschrift hat schon „festschriftgeschichtlich“ eine besondere Tradition. Sie soll im Rahmen dieser vereinshistorischen Betrachtung hier kurz festgehalten werden. Wie man im ersten Band der Bibliografie der juristischen Festschriften in Deutschland, Österreich und der Schweiz von *Helmut Dau* nachlesen kann, war schon die erste im deutschsprachigen Raum herausgegebene juristische Festschrift dem Deutschen Juristentag gewidmet. Sie erschien 1864 anlässlich des 5. DJT in Braunschweig. In der Zeit danach bis heute wurde keine Person und auch keine Institution so häufig mit einer Festschrift bedacht wie der Deutsche Juristentag. Die jetzige nicht mitgezählt sind bis heute 20 Festschriften zu Ehren des Deutschen Juristentages erschienen, die Festschriften ohne juristischen Inhalt (z. B. zum 18. DJT Wiesbaden 1886) gar nicht mitgezählt. 1904 und 1912 erschienen sogar jeweils zwei und 1902 drei Festschriften zu einem DJT.

Herausgeber waren die veranstaltenden Ortsausschüsse oder lokale Institutionen (FS zum 5. DJT Braunschweig 1864, zum 8. DJT Heidelberg 1869, zum 10. DJT Frankfurt 1872, zum 22. DJT Augsburg 1893, zum 26. DJT Berlin 1902, zum 27. DJT Innsbruck 1904, zum 28. DJT Kiel 1906, zum 31. DJT Wien 1912 und zum 36. DJT Lübeck 1931), die lokale Juristenschaft (FS zum 35. DJT Salzburg 1928), die juristische Fakultät am Veranstaltungsort (FS zum 41. DJT Berlin 1955), eine juristische Studiengesellschaft (FS zum 45. DJT Karlsruhe 1964), juristische Fachzeitschriften (FS zum 26. DJT Berlin 1902 und zum 27. DJT Innsbruck 1904), juristische Verlage (FS zum 26. DJT Berlin 1902, zum 29. DJT Karlsruhe 1908, zum 30. DJT Danzig 1910, zum 31. DJT Wien 1912, zum 33. DJT Heidelberg 1924, zum 34. DJT Köln 1926). Zwei Festschriften wurden zu runden Geburtstagen des Vereins Deutscher Juristentag im Auftrage von dessen Ständiger Deputation herausgegeben (1910 von *Theodor Olshausen* zum 50., 1960 von den Professoren *Ernst von Caemmerer*, *Ernst Friesenhahn* und *Richard Lange* zum 100. Jahrestag des DJT). Die letztgenannte Tradition soll mit dieser Festschrift fortgesetzt werden. Dass die Ständige Deputation mir die Herausgabe der Festschrift anvertraut, hat mich besonders geehrt und gefreut. Habe ich doch nicht nur diese letzten 50 Jahre als interessierter Jurist, sondern immerhin 27 Jahre davon (1967 bis 1994) neben-

amtlich als Sekretär des Deutschen Juristentages selbst an verantwortlicher und gestaltender Stelle mit allen Höhen und Tiefen miterlebt.

Kritisiert wird häufig, dass es inzwischen zu einer wahren „Festschriftflut“ (*E.C. Stiefel*) gekommen ist (inzwischen gibt es um die 2600 juristische Festschriften) und Festschriften mit einem „Jahrmarkt persönlicher Eitelkeiten“ verbunden seien (*Ingo von Münch*). Solchen ohnehin übertrieben erscheinenden Anmerkungen können Festschriften zu Ehren einer Institution kaum ausgesetzt werden. Für den Juristentag lohnt zusätzlich anzumerken, dass er zu dem seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzenden Festschriftenboom nicht beigetragen hat. Seit 1964 ist ihm keine Festschrift mehr gewidmet worden. Eine Rückschau nach Ablauf von fast 50 Jahren ist dem Vorwurf inflationistisch häufiger Selbstbespiegelung schwerlich ausgesetzt. Andererseits lässt sich aus dem Nachlassen dem DJT gewidmeter Festschriftaktivitäten kaum rückschließen, dass der Juristentag vom „ehemals besonderen Ereignis“ inzwischen „eben Alltag geworden“ ist (*Luettger*). Vielmehr erlaubt die Wirkung von Rechtspolitik, und sie ist der eigentliche Gegenstand der Arbeit des DJT, in der schnelllebigen Nachkriegszeit längst keine punktuelle Betrachtung mehr, sondern kann nur noch in größeren Zeitperioden bewertet werden.

Die Arbeit des Deutschen Juristentages und seine Wirkungen heute in einer Festschrift aufzuarbeiten, macht zudem wegen der Aufgabe Sinn, die eine solche Festschrift zumindest versuchen soll zu erfüllen. Wenn bedeutende Persönlichkeiten im letzten Abschnitt ihres Lebens durch eine Festschrift geehrt werden, geht es um die Würdigung einer ganz oder weitgehend abgeschlossenen Schaffensperiode. Im Vordergrund stehen Glanz und Anerkennung des Geehrten. Erwartet wird deswegen, über Unebenheiten eher hinwegzusehen und das Große, das Bleibende hervorzukehren, nicht unbedingt in Form von „in Buchform geschwungenen Weihrauchfässern“ (*Timm*), wohl aber gewissermaßen als ein „wissenschaftliches Erntedankfest“ für den Jubilar (*Herschel*). Eine Institution, der eine Festschrift gewidmet wird, steht dem gegenüber in aller Regel – und der Deutsche Juristentag gewiss – noch mitten im Leben. Sie hat nicht nur eine Vergangenheit hinter sich, sondern eine Zukunft vor sich. Die Rückschau ist immer nur Zwischenbilanz. Diese soll bei aller Freude über das Gelungene und Erreichte zugleich der geistige Boden für die Gestaltung der Zukunft, für die Sinnhaftigkeit künftigen Tuns, der Fundus, aus Fehlern zu lernen, ein Anhaltspunkt für die richtige Gewichtung bestehender Probleme und für das Herausfinden erfolgversprechender Lösungen für die politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen von heute und morgen sein.

Dies verspricht sich die Ständige Deputation, dies verspreche ich mir von dieser Festschrift. Sie verfolgt mehr noch als die Festschriften zum 50. und 100. Geburtstag des DJT ein gerade hierauf ausgerichtetes Konzept. Die Arbeit des DJT wird in gewollt kritischer Distanz für alle wesentlichen Rechtsgebiete einer rechtswissenschaftlichen Gesamtschau und Wirkungskontrolle unterworfen. In einem weiteren Teil äußern sich verschiedene Autoren dazu, was die Arbeit des DJT für den Gesetzgeber, für die Verwaltung, für die Rechtsprechung, die Organe der Rechtspflege und für die Wirtschaft bedeutet hat und welche Erwartungen sie hieran für

die Zukunft knüpfen. Der letzte Teil soll durch Betrachtungen der noch lebenden Vorsitzenden der Ständigen Deputation sozusagen aus der Binnensicht vermitteln, wie sie die Aufgabe des Deutschen Juristentages verstanden haben, wo sie die Stärken und Schwächen und den Standort des Vereins in der vor uns liegenden Zeit sehen.

Dem allen vorangestellt ist eine Geschichte des Vereins Deutscher Juristentag und seiner Deutschen Juristentage von *Rainer Maria Kiesow*. Sie ist keine Fortschreibung der historischen Darstellungen, die aus der Feder von *Olshausen*, *Conrad*, *Dilcher* und *Kurland* bereits vorliegen. *Kiesow* zeichnet ein für ihn durchaus durchwachsendes „Charakterbild“ des Deutschen Juristentages. Er meint damit weniger ein Charakterbild „der Firma“ Deutscher Juristentag, sondern der hinter ihm stehenden, ihn ausmachenden Mitglieder und Juristen. Er hat etwas abweichend von dem von mir vorgeschlagenen Konzept eine sehr subjektive und sehr kritische „Kulturgeschichte des deutschen Juristentages“ geschrieben. Diese wird bei Manchen Widerspruch herausfordern. Sie legt aber unbestreitbar den Finger in die Wunde, wenn er an die Rolle der Juristen in den und im Vorfeld der Zeiten erinnert, in denen in Deutschland menschenverachtendes Unrecht das Recht verdrängt hat.

Der Verein Deutscher Juristentag hat damit, wie seine Repräsentanten nach dem Krieg immer wieder mit Recht betont haben, nichts zu tun. Er hat den Nationalsozialisten nicht die Hand gereicht, sondern sich der Gleichschaltung durch Absage seiner Tagungen und faktische Beendigung seiner Vereinstätigkeit entzogen. Insofern blieb der DJT „rein von nationalsozialistischen Flecken“ (*Ernst Wolff*). Die Nationalsozialisten haben sich für ihre braunen Juristentagungen 1933 und 1936 den Namen „Deutscher Juristentag“ nur angemäßt. Diese „positive Geschichtsschreibung“ verdeckt nach Ansicht *Kiesow's* aber, dass die große Masse der deutschen Juristen jener Zeit und damit sicherlich auch die große Mehrheit der Mitglieder des Vereins Deutscher Juristentag schon auf dem ersten braunen Juristentag 1933 und erst recht danach sehenden Auges die unterstützt bzw. denen sich angepasst hat, die nach ihren öffentlichen Erklärungen den Pfad des Rechts verlassen wollten. *Kiesow*: „Die Entfernung der Juden aus dem Rechtswesen in Deutschland ab 1933 musste in die Augen brennen und ins Hirn stechen ... Und dass es um Auslöschung ging, konnte jeder lesen und hören und sehen. Das ist das Versagen ... des Charakters der Juristen“. Und: „Die Juristen sind nicht aufgestanden, als es darum ging aufzustehen“. Sich einfach zurückzuziehen, war eben zu wenig, um nach dem Krieg für sich in Anspruch zu nehmen, das Rechtsgewissen des deutschen Volkes zu sein.

Für *Kiesow* ist es deswegen ein schweres Versäumnis, dass der Deutsche Juristentag, wenn es in jener restaurativen Zeit schon kein anderer tat, nach seiner Wiederherstellung 1949 kein Forum wurde, die Rolle der Juristen während der Zeit des NS-Regimes und die Ursachen dafür sowie (bis auf die Vortragsveranstaltung 1966) die Verfolgung der NS-Verbrechen aufzuarbeiten und sich mit den Hintergründen auseinanderzusetzen, die Juristen veranlassen, über Bord zu werfen, was Recht in einem Rechtsstaat ausmacht. Für ihn hat der Juristentag „seine Unschuld verloren“, weil er schon bei seinem Wiederanfang 1949 und in den Jahren danach

vielen namhaften Juristen trotz ihrer Verstrickung in das NS-Regime wieder sein Podium öffnete. Diese Frage kann auch dann Berechtigung haben, wenn man weiß, welche bedeutende Rolle diese Persönlichkeiten beim Aufbau der deutschen Nachkriegsdemokratie gespielt haben. Auch nach der Wiedervereinigung ist der Deutsche Juristentag Ursachen und Umfang der Einbindung der ostdeutschen Juristen in das SED-Regime nicht nachgegangen, deren Analyse eine offene, faire, aber gründliche Diskussion mit den führenden ostdeutschen Juristen aller Professionen gelohnt hätte.

Für *Kiesow* sind die von ihm insofern gesehenen Defizite nur ein Ausschnitt der für uns Juristen und für unsere Gesellschaft überhaupt so wichtigen Frage, was ist Recht und was soll Recht sein. Er wünscht sich die Deutschen Juristentage auch als ein Diskussionsforum, das Allgemeine, das Grundlegende des Rechts in den Blick zu nehmen. Dies wäre für ihn „ein wahrhaftiges Alleinstellungsmerkmal“ zukünftiger Juristentage. Das kommt Anregungen von *Albers* und *Kurland* nahe, die schon in den 80er und 90er Jahren dazu geraten haben, jeweils auch ein übergreifendes Thema zu behandeln, das Juristen aller fachlichen und beruflichen Richtungen angeht. Anstöße dazu haben die letzten Juristentage gegeben.

Darüber zu sprechen, was Recht in unserem Staat und für unsere Gesellschaft ausmacht und ausmachen soll, was aus dem Spannungsverhältnis zwischen Rechtsüberzeugung in der Bevölkerung, dem Rechtsbewusstsein der Politiker und dem Einsatz von Recht als Gestaltungsmittel gesellschaftlicher Veränderungen für Folgerungen zu ziehen sind, geht noch einen Schritt weiter. Die zunehmende Entfernung des Rechtsempfindens vom geltenden Recht drückt auch eine Krise des Rechtsstaats aus, die in der öffentlichen Diskussion eine erstaunlich geringe Rolle spielt.

Die Frage ist nur, ob es einem Forum wie dem Deutschen Juristentag gelingen kann, die deutschen Juristen in der Breite für solche Fragestellungen zu interessieren. Darüber nachzudenken lohnt. Leicht wird es nicht, zumindest nicht, zu einer breiten Kreise der Juristenschaft erfassenden gemeinsamen Überzeugung zu kommen. Im 19. Jahrhundert hat der gemeinsame Wille zur Herstellung einer Rechtseinheit in Deutschland die deutschen Juristen zusammengeführt. Diese Aufgabe ist lange erfüllt. Heute im Zeitalter der Spezialisierung und Diversifizierung bietet die Juristenschaft ein heterogenes Bild. Das Markenzeichen des Juristentags war früher, Antworten auf wichtige Fragen der Rechtspolitik über Einzelinteressen stehend und berufsgruppenübergreifend als „die Stimme des Juristenstandes“ zu geben. Wer dabei mittun wollte, musste im Verein Deutscher Juristentag dabei sein. Wer nur für seinen und in seinem Bereich Antworten sucht, ist auch in vielen anderen Organisationen gut aufgehoben. Vielleicht ist der Grund für die rückläufigen Mitgliederzahlen des Vereins Deutscher Juristentag, dass viele mit dieser beschränkten Sicht zufrieden sind. Dazu passt, dass es auch in den Fachabteilungen zunehmend weniger gelingt, neben den Experten eine große Zahl nur allgemein am Thema interessierter Juristen als Teilnehmer und Abstimmende zu gewinnen, durch deren Mitwirkung die Meinungsbildung umso mehr als Empfehlung der deutschen Juristen gewertet werden könnte. Bei seinem Blick nach vorn wird sich der Deutsche Juristentag diesem Problem stellen müssen. Die ungebrochene Kraft der „Bewe-

gung Deutscher Juristentag“ wird ihm dabei helfen. Nach wie vor sind die Deutschen Juristentage *die* Tage der Juristen in Deutschland und das größte regelmäßige Zusammentreffen von Juristen im europäischen Raum.

Ich wünsche mir, dass diese Festschrift für solche und andere zukunftsorientierte Überlegungen hilfreich werden und für bisher Außenstehende ein Beleg dafür sein wird, dass der Deutsche Juristentag für die Fortentwicklung und Festigung unseres Rechtsstaates einmalig und unersetzlich ist. Ich danke allen 27 Autoren dieser Festschrift für ihre instruktiven Beiträge und dem Verlag C.H.Beck, dem „Hausverlag“ des Deutschen Juristentages, für die Bereitschaft, diese Festschrift in eigener wirtschaftlicher Verantwortung zu verlegen.

Bonn, im April 2010

A handwritten signature in black ink, reading "Felix Busse". The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end of the last name.

GELEITWORT

Als im Jahr 1860 erstmals ein Deutscher Juristentag ausgeschrieben wurde, richtete man dessen „Büreau“ in der Berliner Mohrenstraße 48 ein – nur einen Steinwurf entfernt vom heutigen Bundesministerium der Justiz. Es ist nicht nur diese Nachbarschaft, die zu der engen Verbundenheit zwischen Justizressort und Juristentag geführt hat. Aus gutem Grund sind viele Minister und Ministerialbeamte bei den Tagungen stets dabei, denn der Deutsche Juristentag ist seit 150 Jahren ein wichtiges Forum juristischer Debatten, ein starker Motor der deutschen Rechtsentwicklung und ein kluger Ratgeber für den Gesetzgeber.

Die Geschichte des Deutschen Juristentages spiegelt Höhen und Tiefen des deutschen Rechtsstaates wieder, und seine Gutachten und Sitzungsberichte sind markante Zeugnisse der juristischen Zeitgeschichte. Vor 150 Jahren gab es noch kein deutsches Justizministerium. Dem ersehnten Nationalstaat wollten die Gründer des Deutschen Juristentages gerade durch die Förderung der Rechtseinheit näher kommen. Ein Ansinnen, das ganz der Ideenwelt des politischen Liberalismus entsprach. Der Liberalismus prägte die Anfänge des Juristentages und sorgte für bemerkenswerte Beschlüsse, etwa 1862, als sich der Juristentag gegen die Todesstrafe aussprach. Es gehört zur Tragik der deutschen Geschichte, dass sich der liberale Gedanke damals nicht durchsetzte. Der deutsche Nationalstaat wurde nicht durch das Recht, sondern mit Hilfe des preußischen Militärs begründet. 1866 musste zum ersten Mal ein Juristentag kriegsbedingt ausfallen, und mit der Entstehung des wilhelminischen Obrigkeitsstaates wurde auch bald die Todesstrafe bei den Juristentagen wieder mehrheitsfähig. Mit seinen Arbeiten hatte der Deutsche Juristentag dazu beigetragen, ein gemeinsames Recht für ganz Deutschland zu schaffen, zum Beispiel im Vorfeld der Reichsjustizgesetze von 1877 oder der Einführung des BGB zum 1. Januar 1900. Doch die so erarbeitete nationale Einheit wurde durch die NS-Diktatur wieder verspielt. Der Deutsche Juristentag e. V. wurde während dieser Zeit aufgelöst, aber viel zu viele seiner einstigen Teilnehmer schworen schon im Herbst 1933 beim NS-Juristentag dem neuen Regime die Treue. Viel zu spät, erst 1966, hat sich der wieder gegründete Deutsche Juristentag dann mit dem NS-Unrecht befasst, und es dauerte bis zum Herbst 1992, bis wieder ein gesamtdeutscher Juristentag stattfand. Dort ging es erneut um die rechtliche Gestaltung der nationalen Einheit und ich erinnere mich noch gut an die Diskussionen, die wir damals führten: über offene Vermögensfragen, die Strafbarkeit der Mauerschützen und eine gesamtdeutsche Verfassung. Es gehört zu den glücklichen Fortschritten der deutschen Geschichte, dass die Einheit 1989/90 nicht durch Gewalt errungen wurde, sondern friedlich, durch den Mut und die Zivilcourage der Deutschen in der damaligen DDR.

So wechselvoll die Geschichte gewesen ist, der Deutsche Juristentag hat der Rechtsentwicklung, besonders der Gesetzgebung, stets wichtige Anstöße gegeben.

Oft war er dabei seiner Zeit voraus. Im Jahr 1902, als das Automobil eine der größten Innovationen jener Zeit war, forderte er die Einführung einer KFZ-Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Regelung kam erst viel später. 1926 sprach er sich für eine abstrakte Normenkontrolle durch ein Verfassungsgericht aus, das auch von einer qualifizierten Minderheit des Parlaments angerufen werden kann – erst 1949 mit dem Grundgesetz wurde dieser Gedanke realisiert. Und als es später darum ging, den Auftrag des Grundgesetzes zur Gleichberechtigung der Frau zu erfüllen – ein weiterhin aktuelles Thema, wie das Programm des Juristentages in diesem Jahr zeigt –, präsentierte schon die Tagung 1950 weitreichende Vorschläge, zu deren Realisierung sich der Gesetzgeber lange nicht verstehen konnte. Es sind vor allem diese Gutachten, die stets von ausgewiesenen Experten unentgeltlich erstellt werden, sowie die sachkundigen Diskussionen, die den hohen Wert des Juristentages bis heute ausmachen. Beide wirken oft weit über die Tagungen hinaus und beeinflussen noch Jahre später die Gesetzgebung.

Hatte man sich in den Anfangstagen des Juristentages noch auf das Zivil-, Straf- und Prozessrecht beschränkt, so hat sich mit der Vielzahl der Gesetze auch die Arbeit des Juristentages immer stärker ausdifferenziert. Diese Festschrift weist seine Wirkungen in nicht weniger als 16 Rechtsgebieten nach. Die Diversifizierung schmälert aber nicht Bedeutung und Wert des Juristentages und das hat vor allem zwei Gründe: Beim Juristentag werden jene großen Entwicklungen von Recht und Gesellschaft aufgegriffen, die weit über ein einzelnes Rechtsgebiet und ein aktuelles Gesetzgebungsprojekt hinausreichen. Hier wird nicht im kleinen Karo gestritten, sondern über die großen Linien der Rechtsentwicklung diskutiert. Das Programm des aktuellen Juristentages mit der Debatte über „Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität“ zeigt dies einmal mehr. Darüber hinaus bietet der Juristentag ein einzigartiges Forum für solche Diskussionen. Er führt Juristinnen und Juristen aller Berufsgruppen und Rechtsgebiete zusammen, was keine andere Fachtagung leistet. Und die vielen persönlichen Begegnungen – im Plenum, in den Abteilungen und auch im Begleitprogramm – bleiben auch im Internet-Zeitalter unersetzbar.

Es dokumentiert den Weitblick des Deutschen Juristentages, dass er bereits 1950 die Europäische Rechtseinheit auf seine Tagesordnung setzte. Heute wird ein beachtlicher Teil des nationalen Rechts durch die Europäische Union geprägt. Das macht es nötig, den Blick über Deutschland hinauszurichten. Das Zusammenwachsen durch persönliche Begegnung und fachlichen Austausch, das Überwinden überkommener Grenzen, die Herstellung politischer Einheit durch Rechtsvereinheitlichung – all diese Motive der Gründung des Deutschen Juristentages sind auch heute hochaktuell, nämlich mit Blick auf Europa. Die Schaffung eines Europäischen Juristentages war daher ein kluger und notwendiger Schritt und es war richtig, dass deutsche Juristinnen und Juristen dieses Vorhaben entscheidend gefördert haben.

Der künftige Erfolg des Deutschen Juristentages hängt von drei großen Herausforderungen ab: Da sind zunächst die Themen. Hier gilt es, die großen Fragestellungen unserer Zeit zu identifizieren, denn sie bewegen ein breites juristisches Publikum und motivieren zur Debatte. Zweitens sollten dabei auch die Verbindungen

und Auswirkungen des Rechts auf andere Lebensbereiche mit einbezogen werden. Die Einladung von Nicht-Juristen zu ergänzenden Kurzreferaten ist dafür ein guter Ansatz. Drittens schließlich sollten junge Juristinnen und Juristen noch stärker eingebunden werden. Kooperationen mit den Universitäten können für mehr studentische Beteiligung sorgen, aber es gilt, auch junge Berufstätige im Blick zu behalten. Vor allem deren Arbeitgeber sollten ihre Teilnahme als wichtigen Beitrag zur Rechtsentwicklung erkennen und stärker fördern. Ich bin sicher, dass der Deutsche Juristentag diese Herausforderungen meistern wird. Dann wird er auch in Zukunft für die deutsche Rechtsentwicklung von größter Bedeutung bleiben und das leisten, was ihm vor 150 Jahren unter Berufung auf Savigny aufgegeben wurde, nämlich das Recht „zu durchschauen, zu verjüngen und frisch zu erhalten“.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort von <i>Felix Busse</i>	V
Geleitwort von Bundesministerin der Justiz <i>Sabine Leutheusser-Scharrenberger</i> , Mitglied des Bundestages	XI

TEIL 1 HISTORISCHER ABRISS

<i>Rainer Maria Kiesow</i> Der Deutsche Juristentag – Ein Charakterbild – 1860 bis 2010	3
--	---

TEIL 2 ÜBER DIE FACHLICHE ARBEIT DER DEUTSCHEN JURISTENTAGE UND IHRE WIRKUNGEN

<i>Barbara Dauner-Lieb/Johannes W. Flume</i> Über die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen auf dem Gebiet des Zivilrechts	103
---	-----

<i>Dagmar Coester-Waltjen</i> Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen auf dem Gebiet des Familienrechts	127
--	-----

<i>Friedrich Kübler</i> Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen auf dem Gebiet des Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts	155
--	-----

<i>Michael Hoffmann-Becking</i> Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen auf dem Gebiet des Aktien-, Konzern- und Kapitalmarktrechts	185
--	-----

<i>Rolf Stürmer</i> Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts	221
--	-----

<i>Rainer Hamm</i> Die fachliche Arbeit der deutschen Juristentage und ihre Wirkungen auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts	243
--	-----

Reinhard Böttcher

Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen
auf dem Gebiet des Strafprozessrechts 269

Hans-Peter Schneider

„Durch Recht Gewalt zu bändigen“
Die fachliche Arbeit der deutschen Juristentage und ihre Wirkungen
auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts 305

Klaus-Peter Dolde

Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen
auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts 345

Manfred Weiss

Arbeitsrecht als Gegenstand der Beratungen des Deutschen Juristentags 371

Otto Ernst Krasney

Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen
auf dem Gebiet des Sozialrechts 411

Paul Kirchhof

Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen
auf dem Gebiet des Steuerrechts 445

Hans-Jürgen Rabe

Der Deutsche Juristentag und das Europarecht 467

Felix Busse

Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen
auf dem Gebiet des Berufsrechts 477

Spiros Simitis

Datenschutz: Der Beitrag des Deutschen Juristentages 501

Ulrich Stobbe

Die fachliche Arbeit der Deutschen Juristentage und ihre Wirkungen
auf dem Gebiet der Juristenausbildung 523

TEIL 3
DER DEUTSCHE JURISTENTAG
AUS DER SICHT VON AUSSEN

<i>Lutz Diwell</i>	
Der Deutsche Juristentag aus der Sicht des Bundesministeriums der Justiz	561
<i>Rainer Robra</i>	
Der deutsche Juristentag aus der Sicht der inneren Verwaltung	585
<i>Hans-Jürgen Papier</i>	
Der Stellenwert der Arbeit des Deutschen Juristentages für die Rechtsprechung – dargestellt anhand der Rechtsprechung des Bundes- verfassungsgerichts –	605
<i>Christoph Frank</i>	
Der Deutsche Juristentag aus der Sicht der Richter- und Staatsanwaltschaft . . .	623
<i>Eberhard Haas</i>	
Der Deutsche Juristentag aus der Sicht der Anwaltschaft	641
<i>Hans-Peter Benckendorff</i>	
Der Deutsche Juristentag aus der Sicht der Wirtschaft	655

TEIL 4
DER DEUTSCHE JURISTENTAG
AUS DER BINNENSICHT

<i>Konrad Redeker</i>	
Erinnerungen an die Jahre 1966 bis 1970	671
<i>Günther Weinmann</i>	
Beim Deutschen Juristentag seit 1966	681
<i>Marcus Lutter</i>	
Die Juristentage 1984 (Hamburg), 1986 (Berlin) und 1988 (Mainz) – ein Bericht	693
<i>Hans-Jürgen Rabe</i>	
Erinnerungen und Gedanken	699

Reinhard Böttcher

Der Deutsche Juristentag aus der Binnensicht 709

Paul Kirchhof

Der Deutsche Juristentag – Antworten auf die Gegenwartsfragen
an das Recht 721

Martin Henssler

Ein Blick in die Zukunft des Deutschen Juristentages 733

ANHANG

Anhang 1 – Über die Autoren der Festschrift 751

Anhang 2 – Ehrenmitglieder und Mitglieder der Ständigen Deputation
des Deutschen Juristentages 757

Anhang 3 – Die Deutschen Juristentage 1860 bis 2010 und ihre Präsidenten . . 759